

Folgender § der PromO 2021 gilt für alle Promovierenden, die eine publikationsbasierte Promotionen veröffentlichen:

Veröffentlichung der Dissertation
§21

¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die*der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 Satz 4 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. ³Die*der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

...

...